

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014 (einschließlich der 3. Änderung)

Aufgrund der §§ 7 bis 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S.1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts (KrW-/AbfR-NOG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes zur Änderung des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes - AAVG und zur Änderung wasserverbandlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148), hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 18. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsangabe

- § 1 - Aufgaben und Ziele
 - § 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Pulheim
 - § 3 - Ausgeschlossene und zugelassene Abfälle
 - § 4 - Samstagsannahme (Containerannahme, schadstoffhaltige Abfälle, Elektrokleingeräte, Kartonagen)
 - § 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht
 - § 6 - Anschluss- und Benutzungszwang
 - § 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang
 - § 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang / Eigenkompostierung
 - § 9 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
 - § 10 - Abfallgefäße
 - § 11 - Anzahl und Größe der Abfallgefäße / Pflichtgefäße
 - § 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16
 - § 13 - Benutzung der Abfallgefäße
 - § 14 - Entsorgungsgemeinschaften
 - § 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung
 - § 16 - Sperrige Abfälle / Grünschnitt / Weihnachtsbäume / Elektrogroßgeräte
 - § 17 - Anmeldepflicht
 - § 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht
 - § 19 - Unterbrechung der Abfallentsorgung
 - § 20 - Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Anfall der Abfälle
 - § 21 - Abfallentsorgungsgebühren
 - § 22 - Andere berechnigte und verpflichtete Personen
 - § 23 - Begriff des Grundstücks
 - § 24 - Ordnungswidrigkeiten
 - § 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage zur Satzung: Zugelassene Abfallarten

§ 1 - Aufgaben und Ziele

- (1) ¹Die Stadt Pulheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. ²Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Pulheim erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von öffentlichen Sammelbehältern (Straßenpapierkörbe, Altglascontainer, Hundetoiletten), soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Darüber hinaus führt die Stadt Pulheim folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihr vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Absatz 6 Satz 4 LAbfG NRW einvernehmlich übertragen wurden:
 1. Entsorgung von Papierabfällen
 2. Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadt Pulheim kann zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Aufträge an Dritte erteilen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadt Pulheim wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Pulheim durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 - Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Pulheim

- (1) ¹Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Pulheim umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. ²Wiederverwertbare Abfälle werden - soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. ³Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 a KrWG.
- (2) ¹Im Einzelnen erbringt die Stadt Pulheim gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern ihrer Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung.

2. ¹Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. ²Äste, Stämme und Wurzeln mit einem Durchmesser von über 10 cm sind von der Grünschnittsammlung ausgeschlossen (s. a. § 3 Absatz 7 KrWG und § 7 Absatz 4 KrWG); diese werden bei der samstäglichen Containerannahme gegen Zahlung der Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung angenommen.
3. Einsammlung und Beförderung von Altpapier (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einwegverpackung (§ 3 Absatz 1 VerpackG) aus Papier / Pappe / Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einwegverpackungen aus Pappe / Papier / Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Absatz 3 dieser Satzung).
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll).
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikgeräten nach dem ElektroG, § 4 Absatz 4 und § 16 Absatz 3 dieser Satzung.
6. Einsammeln, Befördern und Verwerten von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben und Hundetoiletten.
9. Einsammlung und Beförderung von Metall, Kunststoff- und Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3 und 5 KrWG und § 2 Absatz 3 dieser Satzung).
10. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz.
11. Einsammlung und Beförderung von Alttextilien (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG) ab dem 01.01.2025.

²Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (graue, blaue und braune Gefäße), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünschnitt, Weihnachtsbäume, sperrige Abfälle, Elektrogroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Samstagsannahme: Containerannahme / Schadstoffmobil / Elektrokleingeräte / Kartonagen; Altglascontainer / Altkleidercontainer).

- (3) ¹Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einwegverpackungen aus Glas, Papier / Pappe / Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt durch die gemäß dem Verpackungsgesetz zugelassenen Systembetreiber. ²Die Erfassung von Einwegverpackungen aus Papier / Pappe / Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiersammlung der Stadt Pulheim für Papierabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 20 Absatz 2 Nr. 4 KrWG. ³Die Kostenteilung erfolgt auf der Grundlage der Abstimmungsvereinbarung gemäß § 22 Verpackungsgesetz. ⁴Der Kostenanteil der Systembetreiber geht nicht zu Lasten der Gebührenzahler und ist daher nicht in den Kalkulationen der Abfallgebühren enthalten.

§ 3 - Ausgeschlossene und zugelassene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt Pulheim sind gemäß § 20 Absatz 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Pulheim nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Absatz 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Absatz 3 Satz 2 KrWG).
- (2) Die Stadt Pulheim kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Absatz 3 Satz 3 KrWG).
- (3) Zugelassen sind die Abfälle gemäß der Anlage zur Satzung.

§ 4 - Samstagsannahme (Containerannahme, schadstoffhaltige Abfälle, Elektrokleingeräte, Kartonagen)

- (1) ¹Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von der Stadt Pulheim bei dem von ihr betriebenen Schadstoffmobil angenommen. ²Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Stadt Pulheim im Abfallkalender / Internet bekannt gegebenen Terminen und Standorten an den Schadstoffmobilen angeliefert werden.
- (3) Zugelassene Abfälle zur Beseitigung und Abfälle gemäß Nr. 17... der Anlage können an den Schadstoffmobilen in durch die Stadt Pulheim bereitgestellte Container gegen Zahlung einer Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung entsorgt werden.
- (4) Gebrauchte Elektrokleingeräte bis 50 cm Kantenlänge (z. B. Kaffeemaschinen, Bügeleisen, Toaster, Radio- wecker, kleinere Fernseher und Monitore, Mikrowellen, Föhne etc.) und Beleuchtungskörper sind in haushaltsüblichen Mengen getrennt von Batterien und Akkus an der Sammelstelle neben dem Schadstoffmobil abzugeben.
- (5) Kartonagen können an den von der Stadt Pulheim veröffentlichten Terminen und Sammelstellen von Privathaushalten in haushaltsüblicher Menge abgegeben werden.
- (6) Alle Abfälle gemäß den Absätzen 1 bis 5 müssen von den Abfallbesitzerinnen und Abfallbesitzern dem Personal des beauftragten Unternehmens übergeben werden oder sind nach dessen Anweisungen in die bereitgestellten Sammelbehälter zu füllen.

§ 5 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Pulheim liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Pulheim den Anschluss ihres bzw. seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

- (2) Anschlussberechtigte und andere Personen im Besitz von Abfällen im Gebiet der Stadt Pulheim haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Eigentümerinnen und Eigentümer der im Gebiet der Stadt Pulheim liegenden Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim anzuschließen, wenn die Grundstücke von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (Anschlusszwang). ²Anschlusspflichtige Eigentümerinnen und Eigentümer eines Grundstückes und jede andere Person mit Abfallbesitz (z. B. Mieterin / Mieter, Pächterin / Pächter) auf einem an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim angeschlossenen Grundstück sind verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushalten der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim zu überlassen (Benutzungszwang). ³Abfälle aus privaten Haushalten sind nach § 17 Absatz 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) ¹Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken und Abfall erzeugende Personen auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich / industriell, genutzt werden, haben gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Absatz 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. ²Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Absatz 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. ³Die Zuteilung des Gefäßvolumens für das graue Pflichtgefäß erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Absatz 3 - 6 dieser Satzung. ⁴Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushalten aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) ¹Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Absätzen 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (gemischt genutzte Grundstücke). ²Die Nutzung eines gemeinsamen grauen Gefäßes durch die privaten Haushalte und die gewerbliche Siedlungsabfälle erzeugenden und besitzenden Personen ist auf Antrag möglich. ³Die Volumenbemessung erfolgt gemäß § 11 Absatz 5.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch eine beantragte Ausnahmegenehmigung nach § 28 Absatz 2 KrWG durch die Stadt Pulheim zugelassen werden.

§ 7 - Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang gemäß § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Absätze 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim

ausgeschlossen sind;

- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt Pulheim an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn der zurücknehmenden herstellenden bzw. vertreibenden Firma durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Absatz 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4, Absatz 3 und § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 - Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Eigenkompostierung

- (1) ¹Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim bezüglich Bioabfällen bei Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit die anschluss- und / oder benutzungspflichtige Person schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass sie nicht nur Willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Absatz 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). ²Die Stadt Pulheim stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- bzw. benutzungspflichtigen Person fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht und ob ihr der Eigenkompostiererabschlag (EKA) gemäß der Abfallgebührensatzung gewährt werden kann. ³Wer den EKA erhält, darf keine Biotonne nutzen, keine Bioabfälle in die graue Tonne einfüllen und die Grünabfuhr nur gegen Entrichtung der Gebühr gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Abfallgebührensatzung in der aktuellen Fassung in Anspruch nehmen.
- (2) ¹Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. industriell / gewerblich oder gewerblich genutzt werden, wenn die Abfall erzeugende bzw. besitzende Person nachweist, dass sie die bei ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. ²Die Stadt Pulheim stellt auf der Grundlage der Darlegungen der anschluss- und benutzungspflichtigen Person fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9 - Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

¹Abfälle erzeugende bzw. besitzende Personen sind verpflichtet, ihre Abfälle, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt Pulheim gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns und Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis zu der vom Rhein-Erft-Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. ²Soweit der Rhein-Erft-Kreis das Verwerten, Behandeln Lagern und Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns und Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 - Abfallgefäße

- (1) Die Stadt Pulheim bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallgefäße, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Gefäße zugelassen:
 - a) ¹Graue Gefäße für Abfälle zur Beseitigung: 40 l / 60 l / 80 l / 120 l / 240 l / 770 l / 1.100 l.
²Für ausnahmsweise mehr anfallende Abfälle zur Beseitigung, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene 65 l-Abfallsäcke gegen Gebühr gemäß der Abfallgebührensatzung erworben und benutzt werden. ³Sie werden von der Stadt Pulheim eingesammelt, soweit sie neben den o. g. grauen Gefäßen bereitgestellt sind. ⁴Die Abfallsäcke können bei den von der Stadt Pulheim bekannt gegebenen Stellen erworben werden. ⁵Sie werden nicht auf das Mindestvolumen gemäß § 11 angerechnet.
 - b) ¹Blaue Gefäße für Altpapier: 120 l / 240 l / 770 l / 1.100 l. ²Wird festgestellt, dass ein blaues Gefäß anders als zur Entsorgung von Altpapier genutzt wird und eine Aufklärung der verantwortlichen Person(en) keinen Erfolg zeigt, wird es zu Lasten der ordnungswidrig handelnden Person(en) kostenersatzpflichtig eingezogen. ³In Folge wird ein höheres Mindestvolumen für das Restmüllvolumen berechnet und nutzungs- und gebührenpflichtig zugestellt.
 - c) ¹Braune Gefäße für Bioabfälle: 120 l / 240 l. ²Wird festgestellt, dass ein braunes Gefäß anders als zur Entsorgung von Bioabfällen genutzt wird und eine Aufklärung der verantwortlichen Person(en) keinen Erfolg zeigt, wird es zu Lasten der ordnungswidrig handelnden Person(en) kostenersatzpflichtig eingezogen. ³In Folge wird ein höheres Mindestvolumen für das Restmüllvolumen berechnet und nutzungs- und gebührenpflichtig zugestellt.
 - d) Gelbe Gefäße für die Sammlung von Verpackungen mit einem Symbol gemäß Verpackungsgesetz vom Land NRW zugelassener Firmen, die eine Abstimmungsvereinbarung mit der Stadt Pulheim getroffen bzw. eine Abstimmungserklärung von der Stadt Pulheim erhalten haben, gemäß Systembeschreibung: 90 l (Säcke) / 120 l / 240 l / 1.100 l.
 - e) Depotcontainer für Altglas.

§ 11 - Anzahl und Größe der Abfallgefäße

- (1) ¹Jedes Grundstück mit Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang erhält mindestens das nach Maßgabe der folgenden Regelungen festgestellte Gefäßvolumen der grauen Gefäße (ohne Säcke). ²An Grundstücken gemäß Satz 1 besteht zudem die Pflicht, mindestens jeweils ein blaues, braunes und gelbes Gefäß gemäß § 10 Absatz 2 b bis d zu nutzen. ³Für die blauen Gefäße gilt ein Mindestvolumen von 20 l pro Person und Woche.
- (2) ¹Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, auf Grundstücken mit privaten Haushalten mindestens ein Volumen der grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung von 20 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. ²Abweichend kann ein geringeres Volumen der grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung von mindestens 10 Litern pro Person und Woche zugelassen werden, wenn durch vollständige und rechtskonforme Abfalltrennung bzw. -verwertung wenig Abfälle der Beseitigung zugeführt werden. ³Die Zulassung gemäß Satz 2 ist regelmäßig dann möglich, wenn alle Pflichten gemäß Absatz 1 erfüllt sind. ⁴Die Zulassung gemäß Satz 2 kann nach wiederholten Fehlbefüllungen von Abfallgefäßen entzogen werden. ⁵Der Aufwand für daraus folgende von der Stadt angeordnete Änderungen des Tonnenbestandes wird gemäß Verwaltungsgebührensatzung berechnet und veranlagt.
- (3) ¹Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten wird das Gefäßvolumen für Abfälle zur Beseitigung durch Gewichtung nach Einwohnergleichwerten (EGW) ermittelt. ²Je ganzem EGW wird mindestens ein Gefäßvolumen von 20 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. ³Abweichend kann auf Antrag der Abfall erzeugenden bzw. besitzenden Person bei nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen von 10 Litern je EGW zugelassen werden. ⁴Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend. ⁵Die Stadt Pulheim legt aufgrund der vorgelegten Nachweise bzw. aufgrund eigener Feststellungen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Gefäßvolumen fest. *

* EGW werden wie folgt berechnet:

<i>Unternehmen / Institution / Berufe</i>	<i>Je Platz / Arbeitskraft / Bett</i>	<i>EGW</i>
<i>a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen</i>	<i>je Platz</i>	<i>1</i>
<i>b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter/innen</i>	<i>je 3 Arbeitskräfte</i>	<i>1</i>
<i>c) Schulen, Kindergärten</i>	<i>je 10 Arbeitskräfte und Lernende bzw. Kinder</i>	<i>1</i>
<i>d) Speisewirtschaften, Imbissstuben</i>	<i>je Arbeitskraft</i>	<i>4</i>
<i>e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen</i>	<i>je Arbeitskraft</i>	<i>2</i>
<i>f) Beherbergungsbetriebe</i>	<i>je 4 Betten</i>	<i>1</i>
<i>g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel</i>	<i>je Arbeitskraft</i>	<i>2</i>
<i>h) Sonstiger Einzel- u. Großhandel</i>	<i>je Arbeitskraft</i>	<i>0,5</i>
<i>i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe</i>	<i>je Arbeitskraft</i>	<i>0,5</i>

- (4) ¹Arbeitskraft im Sinne des § 11 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb tätigen Personen (z. B. Angestellte, Beamte, Unternehmerinnen und Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende, Zeitarbeitskräfte). ²Halbtags beschäftigte Personen werden zur Hälfte berücksichtigt. ³Beschäftigte Personen, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden zu einem Viertel berücksichtigt.
- (5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem grauen Gefäß gesammelt werden können, wird das nach § 11 Absatz 3 berechnete Gefäßvolumen dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellenden Gefäßvolumen hinzugerechnet.
- (6) ¹Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte graue Gefäßvolumen nicht ausreicht, so haben Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer die Aufstellung eines grauen Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Gefäßvolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter) und diese zu nutzen. ²Analog gilt dies für die blauen, braunen und gelben Gefäße. ³Sollte ein größeres Gefäß nicht ausreichen oder es kein größeres Gefäß geben, wird ein zusätzliches Gefäß bzw. werden zusätzliche Gefäße gebühren- und nutzungspflichtig zugestellt. ⁴Diese zusätzlichen Gefäße sind ebenfalls gebührenpflichtig gemäß der Abfallgebührensatzung.
- (7) ¹Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 Absätze 4 und 5 der Abfallgebührensatzung für graue Gefäße sind folgende Normalausstattungen mit blauen und braunen Gefäßen abgegolten: Je bis zu 240 l graues Restmüllvolumen mit 14-täglicher Leerung, welches am angeschlossenen Grundstück genutzt wird, können ohne zusätzliche Gebühren jeweils bis zu 240 l Volumen der Bio- und Papierabfallgefäße (Freivolumen) genutzt werden. ²Die Volumen der grauen Behälter mit 770 l und 1.100 l wöchentlicher Leerung werden diesbezüglich auf 14-tägliche Leerung umgerechnet. ³Das Freivolumen der braunen und blauen Abfallgefäße kann jeweils nur mit der kleinstmöglichen Anzahl dieser Gefäße bestellt werden. ⁴Für darüber hinaus genutzte blaue und braune Zusatzgefäße werden die Gebührensätze gemäß § 3 Absatz 9 der Abfallgebührensatzung erhoben. ⁵Freivolumina unter 120 l entfallen, da keine entsprechenden braunen und blauen Abfallgefäße angeboten werden.

§ 12 - Standplatz und Transportweg für Abfallgefäße und sonstige Abfälle

- (1) ¹Zur Entleerung der Abfallgefäße nach § 10 Absatz 2 a) - d) sowie zur Entsorgung der Abfälle nach § 16 sind diese am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr gut sichtbar an die Straße zu stellen, die der Abfallsammelwagen turnusgemäß befährt. ²Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorbeifahren kann, z. B. bei Wohnwegen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Wirtschaftswegen o. a. und / oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bestimmt die Stadt Pulheim den Aufstellort für die Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16. ³Die zu entleerenden Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16 sind so am bzw. im Randbereich des öffentlichen Verkehrsraumes bereitzustellen, dass der Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet wird. ⁴Die Entleerung und der Abtransport des Abfalls müssen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. ⁵Die Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16 dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrterminen an die Straße gestellt werden. ⁶Die Abfalltonnen sind nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen. ⁶Die Abfallgefäße gemäß § 10 Absatz 2 a) - d) dürfen am Vorabend der Leerung zwischen 18:00 und 22:00 Uhr sowie am Tag der Leerung ab 6:00 Uhr zur Leerung bereitgestellt werden und sind nach der Entleerung unverzüglich auf das Grundstück zurückzubringen. ⁷Die Leerung der Abfallgefäße erfolgt in der Regel ab 7:00

Uhr; aufgrund besonderer Umstände können die Unternehmen nach Genehmigung durch die zuständige Behörde bzw. Absprache mit der Stadtverwaltung auch zwischen 6:00 Uhr und 7:00 Uhr mit Leerungen beginnen (z. B. Hitzeperioden, Pandemie).

- (2) Sind Straßen oder Straßenteile aus zwingenden Gründen (z. B. Bauarbeiten etc.) mit dem Abfallsammelwagen nicht befahrbar, so sind die Abfallgefäße und Abfälle gemäß § 16 an die nächstgelegene, turnusgemäß befahrene Straße zu bringen.
- (3) ¹Die grauen und blauen Großraumgefäße mit 770 l und 1.100 l Inhalt werden durch das Personal des Abfallsammelfahrzeugs vom Standplatz auf dem Grundstück abgeholt und nach der Entleerung wieder zurückgebracht. ²Vom Standplatz des Großraumgefäßes bis zur Straße, die das Abfallsammelfahrzeug befährt, muss ein befestigter ebener Weg vorhanden sein.
- (4) Über Art, Ort und Zeitpunkt der Übergabe von Abfällen aus dem Wald müssen die Forstbehörde und die Stadt Pulheim einvernehmliche Absprachen treffen.
- (5) Abfälle, die im Rahmen einer gemäß § 18 KrWG angezeigten Sammlung einer Verwertung zugeführt werden sollen, sind dem Sammler persönlich zu überreichen oder am vorgegebenen Abholtag gemäß den Regelungen im Absatz 1 zur Abholung bereit zu stellen.

§ 13 - Benutzung der Abfallgefäße

- (1) ¹Die Abfallgefäße werden durch das von der Stadt Pulheim beauftragten Unternehmen gestellt und unterhalten. ²Sie bleiben dessen Eigentum. ³Die grauen, braunen und blauen Abfallgefäße sind mit einem Erkennungssystem ausgestattet, welches dazu dient, die genutzten und mittels Abgaben- bzw. Gebührenbescheid berechneten Abfallgefäße zu erkennen. ⁴Graue, braune und blaue Abfallgefäße ohne Erkennungssystem werden nicht geleert.
- (2) ¹Die Abfälle müssen in die von der Stadt Pulheim gestellten Abfallgefäße oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. ²Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallgefäße und Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Abfallbesitzende bzw. -erzeugende Personen haben die Abfälle nach Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen mit Symbol eines Systembetreibers, Elektrogroßgeräten, Elektrokleingeräten, kompostierfähigem Grünschnitt, Bioabfällen sowie Abfällen zur Beseitigung getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Stadt Pulheim bereitzustellen:
 1. Altglas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
 2. ¹Altpapier ist in das blaue Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem blauen Gefäß zur Abholung bereitzustellen. ²Kartonagen können durch Pulheimer Privathaushalte ergänzend in haushaltsüblicher Menge an den samstäglichen Sammelstellen

abgegeben werden.

3. ¹Bioabfälle sind in das braune Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück der abfallbesitzenden Person zur Verfügung steht und in diesem braunen Gefäß zur Abholung bereit zu stellen. ²Dies gilt nicht bei genehmigter Eigenkompostierung und für ordnungsgemäß angemeldete Grünabfälle im Rahmen der Grünschnittabfuhr.
 4. Metall-, Kunststoff- und Verkaufsverpackungen mit einem Symbol gemäß Verpackungsgesetz vom Land NRW zugelassener Systembetreiber, die eine Abstimmungsvereinbarung mit der Stadt Pulheim getroffen bzw. eine Abstimmungserklärung von der Stadt Pulheim erhalten haben, sind in das gelbe Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem gelben Gefäß zur Abholung bereitzustellen.
 5. Altkleider und -textilien sind in die entsprechenden Sammelcontainer einzufüllen.
 6. In von der Stadt Pulheim bereitgestellte Straßenpapierkörbe dürfen nur zugelassene Abfälle in kleinen und für diesen Zweck üblichen Mengen eingefüllt werden.
 7. Hundetoiletten sind für die Entsorgung von Hundekot in entsprechenden Beuteln zu nutzen.
 8. Der verbleibende Abfall zur Beseitigung ist in das graue Gefäß einzufüllen, welches auf dem Grundstück zur Verfügung steht und in diesem grauen Gefäß zur Abholung bereitzustellen.
- (5) ¹Die Gefäße sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. ²Abfälle dürfen nicht in Abfallgefäßen verbrannt werden. ³Eine Abfallverdichtung ist nur bis zum für die Gefäße bestimmten maximalen Füllgewicht des Abfallbehälters und ohne Maschineneinsatz zulässig. ⁴Die Schüttung muss gewährleistet bleiben. ⁵Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Gefäße zu füllen. ⁶Aus Gründen der Hygiene und des Seuchenschutzes ist es verboten, die in ein Abfallgefäß bereits eingeworfenen Abfälle nachträglich zu sortieren bzw. nach verwertbaren Abfällen zu durchsuchen; ausgenommen hiervon sind Eigentümerinnen oder Eigentümer bzw. von Verwalterinnen bzw. Verwaltern beauftragte Personen, die Abfälle in die satzungsgemäß dafür vorgesehenen Abfallgefäße umfüllen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Gefäße oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Gefäße gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Gefäße oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadt Pulheim gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig und ortsüblich bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas und -kleider/-textilien nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14 - Entsorgungsgemeinschaften

¹Bestehende Entsorgungsgemeinschaften besitzen Bestandsschutz bis das Eigentum an einem beteiligten Grundstück wechselt. ²Neue Entsorgungsgemeinschaften werden nicht mehr zugelassen.

§ 15 - Häufigkeit und Zeit der Leerung

¹Die auf dem Grundstück genutzten Abfallgefäße werden wie folgt entleert:

1. Die blauen Gefäße für Altpapier werden 14-täglich geleert.
2. Die braunen Gefäße für Bioabfälle werden wöchentlich (April - ca. Mitte Dezember) bzw. 14-täglich (ca. Mitte Dezember - März) geleert.
3. Die gelben Gefäße werden 14-täglich geleert bzw. eingesammelt.
4. ¹Die grauen Gefäße für Abfälle zur Beseitigung bis 240 l-Volumen werden 14-täglich. ²Die Gefäße mit 770- und 1.100 l-Volumen werden wöchentlich geleert.

²Die Abfallgefäße werden werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr entleert. ³Die Abfuhrtage werden ortsüblich bekannt gegeben. ⁴Volumenänderungen der grauen, braunen und blauen Abfallgefäße sowie deren jeweilige Anzahl sind pro Grundstück auf einmal jährlich begrenzt. ⁵Von der Stadt Pulheim veranlasste Wechsel bleiben davon unberührt.

§ 16 - Sperrige Abfälle / Grünschnitt / Weihnachtsbäume / Elektrogroßgeräte

- (1) ¹Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes selbst nach einer zumutbaren Verkleinerung nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Gefäße eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung einer anschlussberechtigten Person im Gebiet der Stadt Pulheim von der Stadt Pulheim an den von der Stadt Pulheim bestimmten Abfuhrtagen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt eingesammelt. ²Von der Abfuhr sperriger Abfälle sind ausgeschlossen:

Altreifen, Asbestplatten, Balken, Bauholz, Bauschutt (Beton, Dachpfannen, Estrich, Steine, Ziegel etc.), Carports, Dachpappe, Dämmstoffe, Draht- und Jägerzäune, Eisenbahnschwellen, Eisenteile, Eternitplatten und -blumenkästen, Fenster, Garagentore, Gartenhäuser, -zäune und -pfähle, Glasscheiben, Holzverkleidungen, Kacheln / Fliesen, Kunststoffdächer, Laminat, Markisen, Paneelen, Pergolen, Rohre, Sanitäre Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Badewannen etc.), Spiegel, Tapeten, Treppen- und Balkongeländer, Türen und Türzargen, Schlagabraum (Abfälle der Holzwirtschaft), Benzin-, öl-, dieselhaltige Maschinen und Maschinenteile, Heizanlagen und Tanks sowie alle Abfälle, für die es gesonderte Sammlungs- u. Verwertungsmöglichkeiten gibt.

- (2) ¹Kompostierfähige Grünabfälle werden auf Anforderung einer anschlussberechtigten Person vom Grundstück (Fahrbahn- oder Gehwegnähe, wie z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenhof) - jedoch nicht aus oder durch ein Haus bzw. Gebäude - eingesammelt. ²Falls dies nicht möglich ist, sollen sie so auf dem Bürgersteig bzw. auf der Straße (unmittelbar an der Grundstücksgrenze) bereitgestellt werden, dass dadurch der Verkehr weder behindert noch erschwert wird. ³Die Abfuhr erfolgt ab März fünfwöchentlich nach Terminvergabe.

⁴Der zu entsorgende Grünschnitt, der frei von Fremdstoffen sein muss, ist wie folgt bereitzustellen:

- a) Strauch- und Baumschnitt ist mit Kordel oder sonstigem verrottbarem Material zu bündeln und darf eine Länge von 1 m nicht überschreiten.
- b) ¹Laub-, Rasen- und Blumenschnitt sind in Umleerbehältnissen (Säcken, Kartons oder ähnlichem) bereitzustellen, die nach der Entleerung in das Entsorgungsfahrzeug zurückgegeben werden und von der

bereitstellenden Person zurückzunehmen sind. ²Diese Umleerbehältnisse müssen von einer Person gehoben werden können.

- c) Weihnachtsbäume bis 2 m Höhe ohne Baumschmuck und Lametta.
- (3) ¹Elektrogroßgeräte über 50 cm Kantenlänge (z. B. Kühlgeräte, Elektroherde, Dunstabzugshauben, Spülmaschinen, Trockner, Schleudern, Staubsauger, Heimbügler und Radiatoren) werden auf Anforderung einer anschlussberechtigten Person vom Grundstück (Fahrbahn- oder Gehwegnähe, wie z. B. Vorgarten, Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenhof- jedoch nicht aus oder durch ein Haus bzw. Gebäude) abgeholt. ²Falls dies nicht möglich ist, sollen sie so auf dem Bürgersteig bzw. auf der Straße unmittelbar an der Grundstücksgrenze bereitgestellt werden, dass dadurch der Verkehr weder behindert noch erschwert wird. ³Die Abfuhr erfolgt monatlich nach Terminvergabe.
- (4) Ab der jeweils dritten Bestellung der Sperrmüll- und der Grünschnittabfuhr im Kalenderjahr werden Gebühren gemäß der Abfallgebührensatzung fällig.

§ 17 - Anmeldepflicht

- (1) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer haben der Stadt Pulheim den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechseln Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, so sind sowohl bisherige als auch neue Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet, die Stadt Pulheim unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 - Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) ¹Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie Abfall besitzende und erzeugende Personen sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Hierzu gehören insbesondere die Mitteilungen gemäß § 11 der Satzung.
- (2) ¹Eigentümerinnen, Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Absatz 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden. ²Den Beauftragten der Stadt Pulheim ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Absatz 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Pulheim ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) ¹Werden trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung durch die Stadt Pulheim oder deren Beauftragten keine gemäß § 11 Absatz 2 - 6 erforderlichen und nachvollziehbaren Angaben durch Grundeigentümerin und -eigentümer, Nutzungsberechtigte oder Abfallbesitzerin / -besitzer bzw. Abfallerzeugerin / -erzeuger der Stadt

Pulheim zugeleitet, wird das Abfallaufkommen zur Beseitigung und das gemäß § 11 erforderliche graue Gefäßvolumen durch die Stadt Pulheim geschätzt. ²Für das Grundstück mit einem durch die Stadt Pulheim oder deren Beauftragten geschätzten grauen Gefäßvolumen werden der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer auf Veranlassung der Stadt Pulheim oder deren Beauftragten die entsprechenden grauen Abfallgefäße an das entsprechende Grundstück nutzungs- und gebührenpflichtig zugestellt. ³Die Sätze 1 und 2 gelten analog für die Pflichtausstattungen mit braunen und blauen Gefäßen.

§ 19 - Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt Pulheim obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20 - Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim / Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim beginnt, wenn der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümerin bzw. dem -eigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere graue, braune oder blaue Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim angeschlossene Grundstück bzw. der gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 festgelegte Sammelplatz mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallgefäße angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Absatz 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) ¹Die Stadt Pulheim ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. ²Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für die Depotcontainer.

§ 21 - Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Pulheim werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Pulheim erhoben.

§ 22 - Andere Berechtigte und Verpflichtete

¹Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucherinnen und Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. ²Die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 - Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt eine Person ordnungswidrig, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem sie
 - a) nach § 3 u. § 16 Absatz 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Pulheim zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt Pulheim nicht überlässt oder Abfälle unter Verstoß gegen § 12 Absatz 1 und Absatz 5 nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
 - c) von der Stadt Pulheim bestimmte Gefäße gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3, § 6 Absatz 2 u. § 11 Absatz 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Gefäße entgegen § 13 Absatz 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
 - e) Gefäße entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Absatz 2, Absatz 4, Absatz 5 und Absatz 6 dieser Satzung befüllt,
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls sowie der Personenzahl gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Absatz 2 i. V. m. § 20 Absatz 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
 - h) Depotcontainer außerhalb der gemäß § 13 Absatz 9 zulässigen Einwurfzeiten befüllt,
 - i) Abfälle neben den Depotcontainern abstellt,
 - j) Straßenpapierkörbe über das in § 13 Absatz 4 Nr. 6 festgelegte Maß benutzt,
 - k) gegen die Regelungen des § 4 Absatz 6 verstößt,
 - l) nicht über Abfallgebühren bezahlte Leistungen in Anspruch nimmt sowie
 - m) Auskünfte gemäß § 18 Absatz 1 verweigert, den Zutritt gemäß § 18 Absatz 2 verhindert, Anordnungen gemäß § 18 Absatz 3 nicht befolgt und gemäß § 18 Absatz 5 zugestellte Abfallgefäße nicht nutzt bzw. die Herausgabe der bisher genutzten Abfallgefäße verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 15.03.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 12.11.2002 außer Kraft.

(Die 1. Änderung trat am 1. Januar 2015 in Kraft, die 2. Änderung trat am 01.04.2021 in Kraft, die dritte Änderung tritt zum 01.01.2022 in Kraft)

Anlage zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Pulheim vom 10.03.2014

Zugelassene Abfälle gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung:

Code	Bezeichnung
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104 fallen
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern

040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
090108	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
090110	Einwegkameras ohne Batterien
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
1501	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150109	Verpackungen aus Textilien
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150203	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 150202 fallen
17	Bau- und Abbruchabfälle
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170201	Holz
170202	Glas
170203	Kunststoff
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170401	Kupfer, Bronze, Messing
170402	Aluminium
170403	Blei
170404	Zink

170405	Eisen und Stahl
170407	Gemischte Metalle
170411	Kabel ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 170601 und 170603 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170802	Baustoffe auf Gipsbasis ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901, 170902 und 170903 fallen
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103)
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 180106 fallen
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 180108 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202 fallen
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.
191201	Papier und Pappe
191204	Kunststoff und Gummi
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
200101	Papier und Pappe / Karton
200108	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle

200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200129 fallen
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
200136	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte ohne besondere Überwachungsbedürftigkeit
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
200139	Kunststoffe
200140	Metalle
200113*	Lösemittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123*	Gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
200126*	Öle und Fette
200127*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze
200129*	Reinigungsmittel
200131*	Arzneimittel
200135*	Gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
200137*	Holz
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200201	kompostierbare Abfälle
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenkehricht
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung
200307	Sperrmüll

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung bzw. Gebührenordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 10.03.2014

gez.

Frank Keppeler
Bürgermeister